



Anmeldung Unterschleissheimer Gewerbeausstellung vom 12.04. bis 14.04.2024

Ideelle Träger:
Stadt Unterschleißheim
Veranstalter:
BDS/DGVO Ortsverband Unterschleißheim-Haimhausen
Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:
Funkenzauber – Messen und Events, Lebetzki-Schuhmann GbR
Sulzberg 7, 85422 Röhrmoos
Objektleitung Barbara Lebetzki
Tel.: 081 39 - 2 04 70 57
Fax: 0 81 39 - 2 04 90 37
E-Mail: info@uga-unterschleissheim.de
www.uga-unterschleissheim.de

Im Handelsregister eingetragen ja nein

Register-Gericht in _____ HBR-Nr. _____

Hersteller Handel Dienstleistung

Wir werden folgende Produkte/Exponate ausstellen (bitte vollständige Angabe):

Unsere Beteiligung erfolgt in Zusammenarbeit mit Firma:
(Beteiligungen mit eigenem Personal und Produkten)

Lebetzki-Schuhmann GbR
Sulzberg 7
85244 Röhrmoos

Firmenname _____
Straße/Postfach _____
PLZ _____ Ort _____
Tel. _____ Fax _____
E-Mail _____ www _____

Anmeldung für einen Stand Wintergarten (mind. 6 m²) Foyer EG (mind. 6 m²) Foyer OG (mind. 6 m²) Arena (mind. 6 m²) Freigelände (mind. 10 m²)

	Front in m	Tiefe in m	Stand m ²	Halle Euro/ m ²	Freigelände Euro/ m ²
Reihenstand				119,90	45,00
Kopf-/Eckstand				129,90	45,00
			Summe m ²	Euro/m ²	Euro/m ²
IM NETTOSTANDPREISENTHALTEN SIND: Eintragung in das Ausstellerverzeichnis und Internet, Lichtschienen und Strahler. 1 x Bistrotisch, Standblende mit Stand-Nr. ohne Beschriftung Excl. Elektroanschluss und Wasserinstallation zu buchen.			Esgelten die umseitigen Zahlungsbedingungen.		Summenetto

Zahlungsbedingungen: Sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Folgende Ausstellungsstücke werden in Betrieb vorgeführt: _____

Folgende Kostproben werden abgegeben: _____ gegen Entgelt unentgeltlich

Wir erstellen einen Fertig- bzw. Systemstand/genaues Maß: ja nein Front m: _____ Tiefe m: _____

Extreme Gewichte u. Exponatgrößen: Bodenbelastung pro m²: _____ kg Exponate über 2 x 2 m: _____

Für Probleme und Kosten, die durch fehlende Angaben für Exponatgewichte und -größen entstehen, haftet der Aussteller. **Standaufbau: Raster- oder Standblende sind obligatorisch und durch den Aussteller zu veranlassen.** Bestellformulare für

Strom und Wasser werden rechtzeitig mit den „Technischen Informationen und Richtlinien“ überreicht. Die in diesem Rundschreiben angegebenen Richtlinien und Termine sind Vertragsbestandteil. Detailangaben erhalten Sie auf Anfrage gerne vorab.

Bemerkungen: _____

Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung werden die „Allgemeinen Messen und Ausstellungsbedingungen“, sowie die „besonderen Ausstellungsbedingungen“ der uga 2022, Funkenzauber – Messen und Events. Diese Bedingungen sind anliegend beigeheftet und im Internet einsehbar. (www.uga-unterschleissheim.de)
Erfüllungs- und Gerichtsstand Dachau

Datum _____ Firmenstempel _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO 1

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddaten-Schutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats. Der obige Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO 1 sowie die Datenschutzbestimmungen werden hiermit bestätigt.

Ort / Datum

Unterschrift



Rechtliches Besondere Ausstellungsbedingungen

Standmieten:

Die Standmiete beträgt in den Hallen, einschließlich leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (2,50m hoch) je qm Euro 119,90 bzw. Euro 129,90, Mindestmiete Euro 479,60. Die Standmiete beträgt im Freigelände je qm Euro 45,00 Mindeststandmiete Euro 350,00.

Ort - Dauer - Besuchszeit

Die Messe Unterschleißheim findet im BallhausForum, Unterschleißheim vom Freitag, 12.04.2024 bis Sonntag, 14.04.2024 statt.

Öffnungszeiten:

Für Besucher:

Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr, Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr, Sonntag 10.00 bis 17.30 Uhr

Für Aussteller: täglich 09.00 bis 20.00 Uhr

Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden an Standbauten und Schaugut. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Standdekorationen, insbesondere Grünpflanzen und Blumen, sind gegen alle üblichen Gefahren - ebenso wie die Ausstellungsexponate - durch den Aussteller zu versichern. Vor allem bei niedrigen Nachttemperaturen sind solche Ausschmückungen vor Kälteschäden zu schützen.

Brennstoffe:

Innerhalb des BallhausForum ist der Einsatz von Brennstoffen wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden. Wir verweisen auf die Haus- und Benutzungsordnung sowie auf die Betriebsvorschriften des BallhausForums.

Zahlungsbedingungen:

Sofort nach Rechnungsstellung.

Stornierungsgebühren:

- 25 % Bearbeitungskosten von der Standmiete ab 14 Tage nach Anmeldungseingang
 - 50 % Bearbeitungskosten von der Standmiete ab dem 01.01.2024
 - 100 % Stornokosten von der Standmiete ab dem 01.02.2024 .
- Können wir den Stand noch weitervermieten erhalten Sie eine Rückvergütung von 75 % der Stornokosten.

Ausschank und Verkauf:

Die Abgabe von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 19.00 Uhr einzustellen. Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist auch gegen Bezahlung gestattet. Bei der Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln ist der Ausstellungsleitung auf diesem Vertragsformular anzugeben, ob Kostproben unentgeltlich oder gegen Bezahlung abgegeben werden. Hier aber auch bei Auspreisungsangeboten sind die abzugebenden Speisen und Getränke detailliert aufzuführen. Abgesehen von Gratisproben ist ein Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen. Diese Genehmigung muss von den Ausstellerfirmen bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sowie Konzessionsgebühren für den Ausschank und Verkauf trägt der Aussteller. Bestandteil des Standmietvertrages sind die §§ 17 ff. des Bundessehengesetzes vom 18.7.1961.

Besondere Vorschriften:

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Wir machen Sie auf folgende besonders wichtige Vorschriften aufmerksam:

- Inhaberbezeichnung: Sämtliche Stände müssen mit den entsprechenden Inhaberbezeichnungen versehen sein.
- Preisauszeichnung: Nach der Preisauszeichnungsverordnung müssen sämtliche angebotenen Waren mit dem geforderten Preisausgezeichnet sein.
- Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zum Kunden hin ein abgewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.
- Kühlung: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse usw. müssen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei denen Temperaturen für Fleischerzeugnisse bis + 4°C und bei Milcherzeugnissen bis + 15°C zu gewährleisten sind.
- Gesundheitszeugnisse: Diese müssen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit vorhanden sein.

F) Kleidung: Die Kleidung derjenigen Personen, welche mit der Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt werden, muss sauber und einwandfrei sein.

Hausordnung:

Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Aussteller eine Hausordnung. Diese Informationen gelten als Vertragsbestandteil. Elektro- und Wasserinstallationen bis zum Stand des Ausstellers können nur bei Vertragshandwerkern bestellt werden (Netzicherheit). Bewachungen sind ebenfalls nur bei dem eingesetzten Wachinstitut des Veranstalters zu beantragen (Gesamtsicherheit). Alle anderen Angebote der „Technischen Informationen“ sind Wahlleistungen, die Ihnen als Servicepaket unverbindlich angeboten werden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten im Ausstellerverzeichnis und anderen Medien veröffentlicht werden. Die Angaben zu den auszustellenden Exponaten müssen unbedingt vollständig und fehlerfrei erfolgen, da wir diese Informationen zur Platzierung und für weitere wichtige Entscheidungen verwenden. Ihre Produktmeldung ist eine der wesentlichsten Vertragsgrundlagen, weshalb ungenaue, unvollständige, fehlerhafte Angaben ebenso zu falschen Entscheidungen führen können, wie pauschalierte Oberbegriffe (z.B. Haustechnik). Bei ungenauen, fehlerhaften, unvollständigen oder diffusen Exponatangaben müssen wir uns vorbehalten, auch nach der Zulassung oder auch noch während der Ausstellung Einschränkungen für Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen bzw. das Angebot bestimmter Produkte zu untersagen.

Müllentsorgung / Einwegmaterialien:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht umweltgerecht, Speisen und Getränke sollen daher in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Einwegmaterialien müssen auf eigene Kosten entsorgt werden. Andernfalls sind anfallende Müllgebühren vom Aussteller zu entrichten. **Mindestgebühr pauschal 125,00 Euro+ MwSt. bzw. je nach anfallender Menge.**

Aufbau:

Beginn des Aufbaues: Donnerstag, 11.04.2024 um 8.00 Uhr

Beendigung des Aufbaues: Freitag, 12.04.2024 um 12.00 Uhr

Stände, mit deren Aufbau bis Donnerstag, 11.04.2024, 18.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Die Kojenwände (Hartfaser mit Holzunterkonstruktion - Hohlwände) dürfen nicht bemalt oder tapeziert werden. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden darf weder gestrichen noch tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Aussteller im Freigelände machen wir darauf aufmerksam, dass der Boden nicht angegriffen werden darf. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller.

Abbau:

Beginn des Abbaues: Sonntag, 14.04.2024 um 18.00 Uhr

Beendigung des Abbaues: 15.04.2024 um 12.00 Uhr.

Die Stände sind in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Bodenbeläge müssen vollständig entfernt und entsorgt werden. Falls diese Arbeiten von einem Abschluss-Räumtrupp übernommen werden müssen, werden dem Aussteller diese Kosten in Rechnung gestellt.

Parken im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Anhänger und Kühlfahrzeuge oder Depot-Fahrzeuge können nur gegen Sondergenehmigung und einer Gebühr platziert werden. Die bereitgestellten Flächen sind gebührenpflichtig. Strom- und Wasseranschlüsse müssen vom Aussteller bei den Vertragshandwerkern auf eigene Rechnung bestellt werden. Sondergenehmigungen werden, falls möglich, nur bis 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn erteilt.



Rechtliches Besondere Ausstellungsbedingungen

Standaufbau/Ballhausforum:

Von der Ausstellungsleitung werden gebrauchte Standbegrenzungswände aufgestellt, die nicht gestrichen oder tapeziert werden müssen. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Aussteller zu einer sorgfältigen und sauberen Gestaltung ihres Standes verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, werden von der Ausstellungsleitung nicht abgenommen.
Das Ballhausforum verfügt ein Ladetor an der Rampe Höhe 3,00 Meter und Breite 3,60 Meter. Die Eingangstür zur Arena hat eine Höhe von 2,03 Meter und eine Breite von 2,00 Meter.
Ausstellung: Ab Freitag, 22.04.2022 bis einschließlich Sonntag, 24.04.2022, kann das Ausstellungsgelände täglich nur von 8.30 bis 9.45 Uhr, und von 19.15 bis 20.00 Uhr, zur Warenanlieferung mit einem gültigen Passierschein. Die Hallen werden täglich ab 09.00 Uhr geöffnet und um 20.00 Uhr geschlossen. Die Zufahrt wird um 20.15 Uhr geschlossen.

Die Ausstellung ist geöffnet am
Freitag, 22.04.2022 von 15.00 – 19.00 Uhr
Samstag, 23.04.2022 von 10.00 – 19.00 Uhr
Sonntag, 24.04.2022 von 10.00 – 17.30 Uhr

ACHTUNG: Aufgebaute Stützwände dürfen aus statischen Gründen auf keinen Fall entfernt werden. Falls Sie Stützwände entfernen wollen, bitten wir Sie, dies in unserem Ausstellungsbüro vor Ort oder besser bereits vorher bei uns bekanntzugeben. Sollten Sie auf eigene Verantwortung Wände entfernen, so können wir leider ebenso wenig wie die Firma Loewe Messebau Verantwortung hierfür übernehmen.
Das Ballhausforum ist im Wintergarten / Foyer/EG sowie Foyer/OG mit einem Granitboden und die Arena mit einem grauen Hallenboden ausgestattet. Daher ist ein Teppichboden nicht unbedingt erforderlich. Die Bauhöhe beträgt maximal 2,50 m. Ausnahmeregelungen auf schriftliche Anfrage nur in der Arena möglich.

Standaufbau/Freigelände

Jede Aufgrabung im Freigelände ist genehmigungspflichtig. Die Kabel-Rohrleitungspläne sind vor Beginn einer Tiefbaumaßnahme im Büro der Ausstellungsleitung einzusehen.
Für evtl. entstehende Leitungsschäden haftet der Aussteller. Ebenso für die Wiederherstellungskosten des Ausstellungsplatzes.

Parken

Das Parken im Messegelände ist grundsätzlich nicht statthaft. Ab Freitag, dem 22.04.2022, 12.00 Uhr, ist das Messegelände für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.

Bewachung

Am 22.04.2022 und 23.04.2022 ab 19.00 Uhr werden Security im Außenbereich eingesetzt. Sie haben die Aufgabe, unbefugte Personen von der Ausstellung fernzuhalten.

Stromanschlüsse

Hierfür liegen die Formblätter der Vertragshandwerker bei. **Die Aufträge sind nicht an die Ausstellungsleitung, sondern bis 14.02.2022 an die Vertragshandwerker direkt zu senden (siehe hierzu unter anliegendes Formular).** Nur termingerecht bestellte Arbeiten können bis zum Ausstellungsbeginn fertig gestellt werden.

Standwache

Die Stände können nachts nicht durch Personal des Ausstellers bewacht werden. Das Ballhausforum ist täglich ab 20.00 Uhr verschlossen.

Standreinigung

Jeder Aussteller ist für seine Standreinigung selbst verantwortlich

Versicherung

Der Abschluss einer Versicherung für das Ausstellungsgut mit An- und Abtransport wird dringend empfohlen.

(siehe hierzu anliegendes Formular unter Versicherung). TIPP: Prüfen Sie bitte, ob Ihre bestehende Versicherung das Ausstellungsrisiko bereits deckt!

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften

Nach dem Maschinenschutzgesetz dürfen technische Arbeitsmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen. (Gesetz über techn. Arbeitsmittel vom 24.6.1968 - BGI I 17.7)

Brennstoffe

Innerhalb der Ausstellungshallen ist der Einsatz von Brennstoffen, wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten.
An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden.

Akustische Vorführungen

Mittels Lautsprecher sind innerhalb der Ausstellung nicht gestattet. Zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen können Propagandavorträge nur in Zimmerlautstärke durchgeführt werden. Es können Hinweise auf Ihre Aktivitäten können über die Lautsprecheranlage im Ballhausforum gegeben werden. Anmeldung bitte im Messebüro.

Werbung

Für die Ausstellung werden folgende Werbemaßnahmen zur Durchführung kommen:

- Anzeigen in den Tageszeitungen des Einzugsgebietes.
- Anschlag von Plakaten.
- Anbringung von quersformatigen Werbetafeln und Großwerbetafeln im gesamten Einzugsgebiet je nach Genehmigungen.
- Berichte über Presse und Rundfunk.
- Geplante Rundfunkwerbung.

Zusätzliche Standeinbauten / Möbelverleih

Teppich-, Stuhl-, Tisch- und Standblendenverleih (siehe hierzu unter Formular Standausstattung I und II).

Bühnenprogramm

Bitte beachten Sie unter dem Formular, dass Sie kostenlos die Möglichkeit haben auf den Bühnen Fachvorträge, Produktinformationen oder auch Unterhaltungsarbeiten für Ihre Kunden durchzuführen. Außerdem stehen Ihnen Vortragsräume je nach Bedarf zur Verfügung.

Auftrags-Arbeiten

Bitte fordern Sie für Installationsarbeiten Angebote an und entscheiden Sie danach über die Notwendigkeit von Installationen. Vorher geklärte Aufwendungen helfen Über-raschungen zu vermeiden und ggf. Kosten zu senken. Durch bestimmte bauliche Besonderheiten sind teilweise hohe arbeitstechnische Aufwendungen notwendig. Diese lassen sich im Vorfeld jedoch klären und quantifizieren. Die hier aufgeführten Vertrags-handwerker beraten Sie auf Anfrage gerne.

Entsorgungs-Anordnung

Der erste und wichtigste Schritt ist es, Abfall zu vermindern. Unvermeidbare Abfälle müssen, entsprechend ihrer Wiederverwertbarkeit, mit Ihrer Unterstützung getrennt werden. Für die neue uga heißt dies, dass Papier-, Pappe- und Kartonagenabfälle, Biomüll und sonstige Abfälle getrennt entsorgt werden müssen.

Besondere Hinweise und Auflagen für Aussteller, die Speisen und Getränke auf der uga - Messe Unterschleißheim abgeben:

Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, werden gebeten, unbedingt spülbares Mehrweggeschirr und -besteck zu verwenden. Läßt es sich nicht vermeiden, Plastik-Einweggeschirr zu verwenden, muss die Frochkönige – Ihr Partner für Events hierüber schriftlich informiert werden. Nach dem Verursacherprinzip werden je nach Anfall und Materialfraktion hierfür anfallende Entsorgungskosten berechnet. Bei kleinstmengen von Einwegmaterialien wird eine Müllpauschale von Euro 7500,- zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt, die als Mindestgebühr gilt. Höhere Entsorgungskosten werden in den Aufbau- und Durchführungstagen durch die Reinigungsfirmen festgestellt und unverzüglich bekannt gegeben.

Nach wie vor ist der Verkauf von Dosen nicht gestattet. Während der Aufbau- und Durchführungszeit steht Ihnen die Ausstellungsleitung für spezielle Fragen bereit. Aussteller mit größerem Anfall an Biomüll werden gebeten, im Ausstellungsbüro vorzusprechen, um entsprechende Behältnisse anzufordern. Wir möchten vermeiden, dass die enorm angestiegenen Müllbeseitigungs- und Reinigungskosten auch von Ihnen mitgetragen werden müssen.

Bitte unterstützen Sie uns, gemeinsam können wir viel für unsere Umwelt tun.

Wird der Messestand nach dem Abbau nicht ordnungsgemäß und gereinigt hinterlassen, so ist die Messleitung berechtigt die notwendigen Arbeiten auf Rechnung des Ausstellers in Auftrag zu geben. Bei Beendigung der Abbauarbeiten empfiehlt sich die Anzeige bei der Messeleitung.



Rechtliches

Besondere Ausstellungsbedingungen

Absage und Verlegen von der Veranstaltung:

Im Falle höherer Gewalt oder anderer, von der Lebetzki-Schuhmann GbR nicht zu vertretender, unvorhersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht überwindbarer Hindernisse, die nicht nur eine vorübergehende Störung darstellen und die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, ist die Lebetzki-Schuhmann GbR berechtigt diese ganz abzusagen. Dies kann auch während der laufenden Veranstaltung bei Notwendigkeit geschehen. Die Aussteller sind unverzüglich über die Absage und dem Grund informiert werden.

Bei Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen bzw. extreme Naturereignisse, Explosion, Feuer, Zerstörung, längerer Ausfall der Stromversorgung, Streiks von Drittbetrieben, Befolgung von Gesetzen und Regierungsanordnungen, nicht aus pflichtwidrigem Verhalten Der Lebetzki-Schuhmann GbR resultierende behördliche Untersagung der Veranstaltung oder ebensolche untragbare behördliche Auflagen für die Veranstaltung, Unmöglichkeit der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten von der Lebetzki-Schuhmann GbR bei zumutbarem Aufwand aufgrund äußerer Rahmenumstände (z.B. Hygienevorgaben). Ebenso wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt würde, etwa wenn nur ein Drittel der üblichen Teilnehmer zu erwarten ist oder wenn eine notwendige Interaktion zwischen Besuchern und Teilnehmern - beispielsweise aus Gründen der Gesundheitsgefährdung – nicht oder nur stark eingeschränkt stattfinden könnte.

Im Falle einer Absage aus einem der vorgenannten Gründe muss der Aussteller die Standgebühr nicht zahlen; die Lebetzki-Schuhmann GbR hält sich das Recht vor 5-10 % Bearbeitungsgebühr einzubehalten. Bereits geleistete Zahlungen werden abzüglich Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Wird die Veranstaltung erst nach Beginn abgesagt bzw. verkürzt oder werden Ausstellungsbereiche oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer geräumt, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung/Ermäßigung der Standgebühr.

Beim Vorliegen der in Absätzen (1) und (2) aufgeführten Gründe ist die Lebetzki-Schuhmann GbR berechtigt, statt einer Absage die betreffende Veranstaltung auf einen Zeitpunkt zu verlegen, an welchem aller Voraussicht nach die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehenden Umstände nicht mehr gegeben sind, der jedoch nicht mehr als 24 Monate nach dem Termin der ursprünglichen Veranstaltung liegt.

Die Lebetzki-Schuhmann GbR ist berechtigt, die Wahl zwischen Absage und Verlegung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, wie z.B. verfügbarer Termine, des Marktumfelds einschließlich konkurrierender Veranstaltungen, der zu erwartenden Besucherbeteiligung etc. zu treffen. Über eine Verlegung und den Grund, welcher der Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglichen Termin entgegensteht werden die Aussteller unverzüglich informiert.

Im Falle einer Verlegung bleiben die Parteien an den Veranstaltervertrag gebunden; der Aussteller hat jedoch Anspruch auf den identischen Stand wie bei der ausgefallenen Veranstaltung. Die Lebetzki-Schuhmann GbR ist berechtigt, in der Zeit zwischen ursprünglichem und verlegtem Termin eingetretene Kostenerhöhungen an den Aussteller weiterzugeben. (Ergänzende Änderungen vorbehalten)